

Die Evangelische Kirchengemeinde Frohnau, Zeltinger Platz 18, 13465 Berlin,

- nachfolgend „Träger“ -

und

– nachfolgend: “Nutzer” -

schließen folgenden Nutzungsvertrag:

§ 1 Nutzungsgegenstand

- (1) Den Nutzern wird der im Jugendheim des Trägers „Die Teestube“, Fuchssteiner Weg 20-26, 13465 Berlin, gelegene Musikübungsraum Stunden pro Woche zur Verfügung gestellt, um dort zu proben.
- (2) Den Nutzern soll der Übungsraum mindestens an drei zusammenhängenden Stunden pro Woche zur Verfügung stehen. Die Nutzung erfolgt in der Regel in den Zeitblöcken von 16.00 – 19.00 Uhr und 19.00 – 22.00 Uhr. Während der Berliner Sommer-Schulferien kann der Übungsraum grundsätzlich nicht genutzt werden; Ausnahmen erfolgen nur nach besonderer Absprache mit dem Träger.
- (3) Träger und Nutzer legen die regelmäßigen Nutzungszeiten gemeinsam fest. Der Träger kann in Einzelfällen die festgelegten Zeiten verschieben.
- (4) Nur den in diesem Vertrag namentlich genannten Nutzern steht das Recht auf Nutzung zu. Sie sind nicht berechtigt, Dritten die Nutzung des genannten Übungsraumes ohne vorheriges Einverständnis des Trägers zu ermöglichen.
- (5) Das Nutzungsverhältnis beginnt für die Nutzer mit einer dreimonatigen Probezeit, in der sie den Raum nur unter Aufsicht eines Verantwortlichen nutzen dürfen.

§ 2 Vertragsdauer

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt am und endet am
Es verlängert sich jeweils um zwei Monate, wenn es nicht gekündigt ist.
 - (2) Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 3. Werktag des Monats der Kündigung erfolgen. Während der Probezeit kann das Nutzungsverhältnis von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
 - (3) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bei wichtigem Grund gemäß § 543 BGB bleibt unberührt.
-

§ 3 Nutzungsentgelt

- (1) Das Nutzungsentgelt beträgt zur Zeit:
 - bei einer Band mit 1-3 Mitglieder pro Monat bei einer wöchentlichen Nutzung von drei Stunden,
 - bei einer Band mit 4 und mehr Mitglieder pro Monat bei einer wöchentlichen Nutzung von drei Stunden
- (2) Das Nutzungsentgelt ist monatlich im Voraus, spätestens am 3. Werktag porto- und spesenfrei an den Träger zu zahlen.
- (3) Die Höhe des Nutzungsentgeltes wird vom Träger jährlich zum 1. Januar festgelegt.

§ 4 Pflichten der Nutzer

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, das Nutzungsobjekt pfleglich zu behandeln. Sie haften dem Träger und Dritten gegenüber für entstandene Schäden.
- (2) Schäden an dem Raum, der Einrichtung und dem technischen Equipment haben die Nutzer dem Träger oder der von ihm dafür benannten Person unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag anzuzeigen.

§ 5 Sicherheitsleistung

- (1) Zur Sicherung aller Ansprüche des Trägers gegen die Nutzer aus diesem Vertrag und als Pfand bei Übergabe eines Schlüssels zum Jugendheim/Übungsraum leisten die Nutzer dem Träger eine Kautions in Höhe von 100,00 EUR, die unverzinst bleibt. Der Träger ist verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung des Nutzungsvertrages über die Kautions abzurechnen.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe für sich nachzuweisen.

§ 6 Übergabe

- (1) Sofern die Nutzer Schlüssel zum Jugendheim/Übungsraum erhalten haben, benennen sie dem Träger einen Verantwortlichen, der die Schlüssel verwaltet. Die Weitergabe an Dritte oder die Anfertigung weiterer Schlüsseln ist ohne Einverständnis des Trägers nicht gestattet.
 - (2) Die Nutzer sind verpflichtet, die Zugänge zum Übungsraum, zum Jugendheim und zum Grundstück verschlossen zu halten. Das gilt auch für das Verschließen der Türen und Fenster, das Abschalten der genutzten Geräte und der Beleuchtung. Bereits bei fahrlässiger Verletzung dieser Verpflichtung haften sie auch für Schäden, die durch Unbefugte verursacht werden.
 - (3) Die Schlüssel sind nach Beendigung des Vertrages unverzüglich an den Träger zurückzugeben.
-

§ 7 Gesamtschuldnerische Haftung

- (1) Mehre Nutzer haften für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner.
- (2) Für die Rechtswirksamkeit einer Erklärung des Trägers genügt es, wenn sie gegenüber einem Nutzer abgegeben wird. Willenserklärungen eines Nutzers sind auch für die anderen Nutzer verbindlich. Die Nutzer bevollmächtigen sich hiermit gegenseitig zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen, die das Nutzungsverhältnis betreffen.

§ 8 Nutzungsbedingungen

Der Musikübungsraum der Teestube soll Jugendlichen in Frohnau und Umgebung die Möglichkeit geben, gemeinsam proben zu können.

Die Nutzer erkennen die folgenden Nutzungsbedingungen an:

- (1) Jeder einzelne Nutzer muss über ausreichende Grundkenntnisse an seinem jeweiligen Musikinstrument verfügen, um einen ordnungsgemäßen Umgang mit dem Equipment zu gewährleisten. Jede Band erhält eine **Einführung zur Technik und zum Raum** durch einen Vertreter der BamPAG.
- (2) Alle Geräte sind ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Es gilt ein striktes **Rauchverbot** im Proberaum sowie im Studio. Der Verzehr von Mahlzeiten in den Räumen ist nicht gestattet.
- (3) Nach der Probe sind die Räume **aufgeräumt zu verlassen** und gegebenenfalls **zu reinigen**.
- (4) Jede Band muss sich bei Nutzung der Räumlichkeiten in das aushängende **Nutzungsprotokoll** mit Datum, Zeit und Name eintragen. Werden Schäden am Raum oder am Equipment festgestellt, so müssen diese darin vermerkt werden.
- (5) Alle Personen, die den Musikübungsraum nutzen, und der Vertreter des Trägers sind Mitglieder der BamPAG. Die BamPAG berät und entscheidet über alle Dinge, die den Übungsraum betreffen. Nur sie kann die Nutzungsbedingungen ändern oder erweitern. **Jede Band muss an den monatlichen Treffen der BamPAG mit einem Vertreter teilnehmen** und ist verpflichtet, entsprechend den Beschlüssen der BamPAG oder nach Aufforderung durch den Träger an Gemeindeaktivitäten (Gottesdienste, Konfirmationen, Gemeindefeste etc.) mitzuwirken.
- (6) Nach Absprache mit allen anderen Nutzern des Raumes ist es möglich, Teile des Equipment für Auftritte o. ä. auszuleihen.
- (7) Der Übungsraum kann neben der Bandnutzung auch für den (nicht gewerblichen) Musikunterricht genutzt werden. Für jede Unterrichtsstunde werden 0,50 EUR Nutzungsentgelt erhoben. Die vorrangige Raumnutzung liegt aber bei den Bands.
- (8) Aus Lärmschutzgründen ist es **strengstens verboten, bei geöffneten Fenstern zu üben**. Die Fenster müssen stets ausreichend gegen Lärm gedämmt sein.

Wöchentliche Nutzung:

Monatliches Nutzungsentgelt:

Haftpflichtversicherungsschein Nr. und Unterschrift(en)

Berlin, den

Für den Träger:

(Alle)Nutzer :

Fassung 02. 09. 2004
